



Damit Ausbildungsbetriebe und Geflüchtete von dem erleichterten Zugang in Ausbildung auch tatsächlich profitieren können, stehen flankierend Maßnahmen der Arbeitsagentur und des Jobcenters zur Verfügung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung stehen für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive nach drei Monate Aufenthalt in Deutschland zur Verfügung. Geduldete können in dieser Form nach 12 Monaten Aufenthalt unterstützt werden.



BESCHÄFTIGUNG

WEGFALL DER VORRANGPRÜFUNG

Ein weiterer Vorteil, den das Integrationsgesetz für Arbeitgeber bietet, die Geflüchtete einstellen wollen: Die bisher vorgesehene Vorrangprüfung, nach der die Bundesagentur für Arbeit bisher prüfen musste, ob die Arbeitsstelle mit bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerbern (deutsche Arbeitsuchende und gleichgestellte Personen, z.B. EU-Bürgerinnen und -Bürger) besetzt werden konnte, wird in Hamburg für die Dauer von zunächst drei Jahren ausgesetzt. Für den gleichen Zeitraum ist auch eine Beschäftigung von Geflüchteten als Leiharbeitnehmer möglich. Alle Arbeitssuchenden haben somit gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Erhalten bleibt bei Geflüchteten, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind und eine zustimmungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen, für die Dauer von 48 Monaten die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Dabei achtet die Agentur für Arbeit darauf, dass die Flüchtlinge nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als einheimische Beschäftigte eingesetzt werden. Die Prüfung schützt diese ebenso wie einheimische Beschäftigte und Arbeitssuchende vor prekären Arbeitsbedingungen und einer Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen, speziell bei niedrig qualifizierten Tätigkeiten. Zudem werden Betriebe, die faire Arbeitsbedingungen bieten, vor Wettbewerbsnachteilen geschützt.

Falls Sie Fragen zu den Rechtsänderungen und zur Ausbildung oder Beschäftigung von Geflüchteten haben, wenden Sie sich gerne an den **Unternehmensservice W.I.R.** Dort werden Sie auch unterstützt, falls Sie Geflüchtete als Praktikantinnen und Praktikanten oder Auszubildende für Ihren Betrieb suchen:

E-Mail: Hamburg.Unternehmensservice-WIR@arbeitsagentur.de

Telefon: +49 175 181 09 61

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

www.hamburg.de/wir-unternehmensservice

Impressum:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
Bilder: colourbox.de | Stand: Sept. 2016



DAS NEUE

INTEGRATIONS-

GESETZ

Informationen für Arbeitgeber zum vereinfachten Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt für Flüchtlinge



Hamburg



AUSBILDUNG

NEUE „3+2-REGELUNG“ UND WEITERE FÖRDERMASSNAHMEN

Sie als Arbeitgeber brauchen die Sicherheit, dass Ausländerinnen und Ausländer, die bei Ihnen eine Ausbildung absolvieren, diese auch ohne Berücksichtigung ihres Aufenthaltsstatus abschließen können. Mit dem neuen Integrationsgesetz und der darin enthaltenen „3+2-Regelung“ ist eine entsprechende Regelung beschlossen worden.

Danach besteht für Geflüchtete mit einer Duldung die Möglichkeit, durch erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung und anschließende Beschäftigung im erlernten Beruf ein Bleiberecht in Deutschland zu erhalten (§60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

Vorgesehen ist für die Dauer der Ausbildung – in der Regel drei Jahre – eine Duldung und anschließend für zunächst zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmer. Solange die Beschäftigung im Anschluss an die zwei Jahre fortbesteht,

kann die Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer **weiter verlängert** und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Für den Fall, dass Sie die Ausbildung oder das eventuell anschließende Beschäftigungsverhältnis beenden wollen, gelten die gleichen Regelungen wie bei deutschen Auszubildenden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Für die Ausländerinnen und Ausländer besteht in diesen Fällen durch eine erneute Duldung für sechs Monate die Möglichkeit, sich eine neue Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu suchen.

Für Sie als Arbeitgeber bedeutet die Neuregelung, dass Sie fast jeder Ausländerin und jedem Ausländer einen Ausbildungsplatz anbieten können – unabhängig davon, wie alt diese Person ist oder über welchen konkreten Aufenthaltsstatus sie gerade verfügt.



Ausgenommen sind verurteilte Straftäter oberhalb von Bagatellgrenzen sowie Angehörige der sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die nach dem 1. September 2015 nach Deutschland eingereist sind.

Sollte der Asylantrag während der Ausbildung abgelehnt werden, erhalten die Flüchtlinge eine Duldung für den Rest der Ausbildung sowie anschließend die Möglichkeit, für mindestens zwei Jahre bei Ihnen im Betrieb oder anderswo im erlernten Beruf zu arbeiten. **Der Ausgang des Asylverfahrens hat keine Auswirkung auf das Ausbildungsverhältnis.**

Da die erforderliche Arbeitserlaubnis jeweils für die konkrete Ausbildung erteilt wird, führt die Zentrale Ausländerbehörde bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Einzelfallprüfung durch. Dafür muss der Ausbildungsvertrag der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Keiner gesonderten Arbeitserlaubnis bedürfen Ausländerinnen und Ausländer, denen die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bereits generell erlaubt ist.